Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **4 (1908)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

war die Amtsdauer des Rathausammanns eine kurze, 3 Jahre, von 1718 an 4 Jahre. Einen Beweis aber, dass die Stelle keine erniedrigende war, liefert ein Blick auf das Verzeichnis ihrer Inhaber. Da sind von Bonstetten, von Luternau, da ist des Schultheissen Hieronymus von Erlach Sohn Friedrich, Herrschaftsherr von Jegistorf, der später selbst Schultheiss wurde. Und was hielt Haller selbst von seiner Wahl? Am 31. Mai 1753 schrieb er seinem Freunde Professor Ludwig nach Leipzig: Magna rerum mearum mutatio facta est. Munus mihi contigit, quod apud nos inter maxima fortunæ dona reponitur atque jus in senatum nominandi vel legendi conjunctum habet. Patet aditus ad præfecturas atque majora omnia.

Da kann man nicht mehr behaupten, Haller sei durch dieses Amt entwürdigt worden! W. F. v. M.

Auch die kleinste Mitteilung über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus frühern Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, **ist** der Redaktion stets **sehr willkommen.**